



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

Newsletter

der AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

2011-11

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nachdem der Geschäftsführende Ausschuss Ihnen im Oktober das neue Layout des Newsletters vorgestellt hat, präsentieren wir Ihnen nunmehr auch ein neues inhaltliches Konzept:

Der Newsletter wird in Zukunft

- wichtige Entscheidungen aus dem Medizinrecht und für den Medizinrechtler enthalten,
- untergesetzliche Beschlüsse und Richtlinien mit praktischen Auswirkungen mitteilen,
- Kurzberichte aus den Arbeitsgruppen wiedergeben,
- auf neu erschienene oder aufgelegte Bücher hinweisen,
- einen Praxis- und Stellenmarkt aufnehmen sowie
- Veranstaltungshinweise der Arbeitsgemeinschaft geben.

Bei der Erstellung des Newsletters sind wir auf Ihre Mithilfe, also die Hilfe aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft angewiesen. Wir freuen uns deshalb über zahlreiche Rückmeldungen an folgende E-Mail Adresse ruestow@anwaltverein.de.

1. Urteile für Medizinrechtler/innen

Amtshaftungsanspruch gegen Rechtsanwaltskammer

Ein Anwalt hat Anspruch auf Ersatz des materiellen Schadens, der ihm dadurch entstanden ist, dass eine Rechtsanwaltskammer über seinen Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten entschieden hat.

LG Köln, Urteil vom 09.08.2011 - 5 O 69/11, NJW Spezial 2011, 639

Fachanwaltsantrag: Minder- oder Höhergewichtung von Fällen verfassungswidrig

GG Art. 12, 3 und 20; FAO § 5 Abs. 4 (FAO § 5 S. 3 a. F.)

Nach Ansicht des AGH ist für den Nachweis der für die Fachanwaltsverleihung erforderlichen besonderen praktischen Erfahrungen jeder Fall mit 1,0 zu werten. Die Regelung des § 5 Abs. 4 FAO zur Minder- oder Höhergewichtung von Fällen ist verfassungswidrig und daher als bloßes,

nicht formelles Satzungsrecht nicht anzuwenden, weil die Norm zu unbestimmt ist und die vom Satzungsgeber vorgesehenen Kriterien „Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit“ für sich genommen nicht geeignet sind, die für den Antragsteller bestehende Unsicherheit bei der Gewichtung auf ein verfassungsrechtlich unbedenkliches Maß zu reduzieren. (nicht rechtskräftig)

[AnwBI 12/2011, 957: AGH Celle, Urt. v. 29.8.2011 – AGH 12/10 \(II 10\)](#) (Kurzfassung)

[AnwBI Online 2011, 225: AGH Celle, Urt. v. 29.8.2011 – AGH 12/10 \(II 10\)](#) (Volltext)

2. Urteile aus dem Medizinrecht

Vertragsarzt als Täter im Sinne der §§ 299,331 StGB

Nach einer Mitteilung des BGH vom 06.12.2011 ist eine Entscheidung in den Sachen GSSt 1/11 und GSSt 2/11 voraussichtlich nicht vor Frühjahr 2012 zu erwarten.

Heranziehung zum Notfalldienst

Die Verrichtung eines Bereitschaftsdienstes am Krankenhaus steht der Heranziehung eines Vertragsarztes zum ärztlichen Notfalldienst grundsätzlich nicht entgegen. Die Kassenärztliche Vereinigung ist berechtigt, die sofortige Vollziehung der Heranziehung anzuordnen.

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.10.2011 – L 11 KA 61/11 B ER – juris

Widerruf einer Vertretergenehmigung

Bei Anordnung des Ruhens der Approbation darf ein Arzt für seinen Vertreter auch keine Rezepte mehr ausstellen. Der Widerruf der Vertretergenehmigung ist unter Anordnung des Sofortvollzuges durch überwiegende Belange des Patienteninteresses gerechtfertigt.

SG Düsseldorf, Beschluss vom 28.09.2011 – S 2 KA 227/11 ER – juris

2. Gesetzesvorhaben

Versorgungsstrukturgesetz

Der Bundesrat wird sich am 16.12.2011 mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG) befassen, das dann im Wesentlichen zum 01.01.2012 in Kraft treten soll.

Die Inhalte des Gesetzes sind abrufbar unter:

http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Pressemitteilungen/2011/2011_4/111201_Medizinische_Versorgung_in_Deutschland.pdf

Die Arbeitsgemeinschaft wird sich auf den nächsten Tagungen intensiv mit den Auswirkungen dieses neuen Gesetzes zu beschäftigen haben.

Patientenrechtegesetz

In einem Eckpunktepapier vom 16.11.2011 haben die Gesundheitsminister von 10 Bundesländern die möglichen Inhalte eines Patientenrechtegesetzes festgelegt.

<http://www.hamburg.de/contentblob/3152232/data/bqv-patientenrechte-eckpunktepapier.pdf>

Patientenrechte und -sicherheit sollen verstärkt und die Situation von Geschädigten bei

Behandlungsfehlern verbessert werden. Patienten sollen einen Rechtsanspruch auf Einsicht in Patientenakten, auf Zweitmeinungen, Gutachten und Informationen über Behandlungsqualität haben. Für Opfer von Behandlungsfehlern soll es einen Härtefallfond geben. Medizinische Behandlung muss in angemessener Frist gewährleistet sein, sogenannte IGEL-Leistungen sollen stärker reglementiert werden. Das sind einige der zentralen Anforderungen an ein Patientenrechtegesetz, auf die sich unter der Federführung Hamburgs die Gesundheitsministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen verständigt haben

3. Warnhinweise des BfArM

In der anliegenden Stellungnahme des BfArM vom 12.11.2011 wird zur Abwendung von Gefahren durch Arzneimittel auf bestimmte Antipsychotika hingewiesen. Die im Einzelnen genannten Wirkstoffe können zu Nebenwirkungen bei Neugeborenen nach Anwendung im letzten Schwangerschaftsdrittel führen.

Das PDF Dokument finden sie [hier](#).

Ferner empfiehlt der Ausschuss für Humanarzneimittel (CHMP), dass Angehörige der medizinischen Fachkreise vor Verabreichung des Arzneimittels Torisel der Firma Pfizer das Verdünnungsmittel visuell prüfen, um das Vorhandensein einer Partikelverunreinigung auszuschließen. Gleiches gilt für die Injektionslösung Ceplene der Firma Meda.

Die entsprechenden PDF Dokumente finden Sie hier:

[Torisel](#)

[Ceplene](#)

4. Veranstaltungshinweis

Die Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht findet am **20. und 21. April 2012** in Weimar statt. Bitte notieren Sie diesen Termin.

Die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV wird am **02. März 2012** in Düsseldorf und am **09. März 2012** in München Informationsveranstaltungen zum GKV-VG durchführen.

5. Neuerscheinungen

Bülow, Ring, Artz, Brixius: Heilmittelwerbegesetz Kommentar, 4. Auflage 2012, Carl Heymanns Verlag, ca. 158,00 €, 978-3-452-26673-6

Der Kommentar erläutert Entstehung, Aufbau und Bestimmungen des HWG, europäisches Recht zur Öffentlichkeits- und Fachkreiswerbung (Richtlinie 2001/83/EG), Verbote und Gebote in der Heilmittelwerbung, Geldbußen und Strafen bei Verstößen gegen das HWG, wettbewerbsrechtliche Anspruchsgrundlagen von Konkurrenten und Verbrauchern. Das Werk gilt in der Voraufgabe als Standardkommentar im Heilmittelwerbegesetz, genießt in Rechtsprechung und Praxis höchstes Ansehen und ist für jedermann, der Berührungspunkte zum HWG hat, ein unverzichtbarer Begleiter.

Nicht nur für diejenigen, die sich auf der letzten Frühjahrstagung im April 2011 von dem Vortrag von Prof. Borasio haben begeistern lassen, könnte folgendes Buch von Interesse sein:

„Über das Sterben“ von Gian Domenico Borasio, C.H. Beck, gebundene Ausgabe, September

2011, 17,95 €, **ISBN:** 3406617085

Der Palliativmediziner Professor Borasio nähert sich dem Thema nicht übermäßig wissenschaftlich; er ist vielmehr darum bemüht, jenen die fürsorgliche ärztliche Hand zu reichen, die sich mit der eigenen Endlichkeit befassen wollen oder müssen. So enthält sein Buch nicht nur Informatives, sondern auch Praktisches, etwa eine Liste mit Ratschlägen für das Gespräch mit dem Arzt oder eine Einführung in das Thema Patientenverfügung.

Wir wünschen Ihnen eine friedvolle und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2012.

Hinweise zum Schluss:

Zur korrekten Darstellung des Newsletters sollten Sie die Grafiken herunterladen!

Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV: Frau Kabbe- Tel. 0 30 / 72 61 52-169.

D E U T S C H E R A N W A L T V E R E I N - Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30 / 72 61 52 - 0, Fax: 0 30 / 72 61 52 - 1 90, dav@anwaltverein.de

Hrsg. vom Geschäftsführenden
Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im DAV

